

Die Gemeinderäte der Kommunen Ahorn und Boxberg haben in ihren Sitzungen vom 17.09.2024 (Gemeinde Ahorn) und 30.09.2024 (Stadt Boxberg) folgendes beschlossen:

1. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrags über die Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens im Vertretungsfall zwischen der Gemeinde Ahorn und der Stadt Boxberg

Die beteiligten Kommunen schließen den öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

§ 2 (Verfahren) wird wie folgt geändert:

- (2) Die Standesbeamten (§ 2 PStG) der Gemeinde Ahorn und der Stadt Boxberg werden wechselseitig zu Verhinderungsvertretern in der jeweils anderen Gemeinde bestellt.
- (3) Die Standesbeamten der beteiligten Gemeinden informieren sich gegenseitig über ihren Urlaub. Vor Urlaubsantritt ist zu vereinbaren, wer den Standesbeamten im Notfall vertritt.
- (4) Die Vertretung bezieht sich auf unaufschiebbare Notfälle. Planbare Angelegenheiten sind von den Standesbeamten so zu organisieren, dass diese nicht von Vertretern übernommen werden müssen.
- (5) Die Standesbeamten der beiden Gemeinden tragen dafür Sorge, dass sich die Vertretung gleichmäßig auf die beteiligten Gemeinden verteilt. Über die Vertretungsregelungen sind die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden regelmäßig und rechtzeitig zu informieren.

§ 5 (Personal) wird wie folgt geändert:

Die Standesbeamten werden im Rahmen einer gesonderten Organisationsverfügung von den jeweiligen Gemeinden bestellt.

§ 6 (Kostenverteilung) wird wie folgt geändert:

Für die Verhinderungsvertretung zwischen den beteiligten Gemeinden wird vorläufig kein Kostenerstattungssatz in Rechnung gestellt. Sollte sich im Laufe der Zeit herausstellen, dass dies zu Ungerechtigkeiten führt, muss hierzu auf Antrag eine Regelung getroffen werden. Es genügt, wenn eine beteiligte Gemeinde dies wünscht.

§ 7 (Dauer des Vertrags) wird wie folgt geändert:

- (2) Eine Kündigung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende erfolgen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Alle sonstigen Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 29.07.2024 bleiben von dieser Änderung unberührt. Die Änderungen des öffentlich-rechtlichen Vertrags werden zum **01.10.2024** wirksam.

Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch dessen Gültigkeit insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten den Vertrag auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Zwecks des Vertrages auszulegen oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt für regelungsbedürftige Lücken.

Ahorn/Boxberg, den 01.10.2024

gez.

für die Gemeinde Ahorn

Benjamin Czernin
Bürgermeister

für die Stadt Boxberg

Heidrun Beck
Bürgermeisterin